

# „Internetvideorekorder“: lizenzpflchtig oder zustimmungsfrei?

## Die aktuelle Entscheidung des BGH

Von Dr. Alexander R. Klett, LL.M., und Kathrin Schlüter, LL.M.

Seit Jahren streiten sich die Fernsehsender RTL und SAT.1 mit den Betreibern der im Internet angebotenen Videorekorderplattformen Shift.TV und Safe.TV darüber, ob das Angebot dieser Videorekorder in das Recht der Fernsehsender auf Vervielfältigung und Weiterendung ihres Programms i.S.d § 87 UrhG eingreift. Die Internetvideorekorder ermöglichen es Nutzern, auf bequeme Weise Fernsehprogramme aufzunehmen. Dabei können mehrere parallel laufende Fernsehsendungen gleichzeitig aufgezeichnet werden und diese entweder direkt am Computer als Onlinestream angesehen oder zu einem späteren Zeitpunkt heruntergeladen werden. Die aufgenommenen Sendungen können auf diese Weise mehrfach angesehen werden, teilweise sogar mit Unterdrückung von Werbepausen.

### Historie

Bereits im Jahr 2009 musste sich der BGH erstmals mit dem Thema Internetvideorekorder befassen (Az. I ZR 216/06). In dem damaligen Verfahren ging es um die Frage, wer bei diesen Angeboten die Aufnahme der Sendung vornimmt und ob damit das Recht der Fernsehsender, ihre Sendungen aufzunehmen und zu vervielfältigen, im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 UrhG verletzt wird. Das OLG Dresden, an welches der BGH damals den Streit zur Klärung technischer Fragen zurückverwiesen hatte, kam zu dem Ergebnis, dass unter

Viele Möglichkeiten: Internetvideorekorder können mehrere Fernsehprogramme gleichzeitig aufzeichnen.



Berücksichtigung der technischen Umstände der Nutzer als derjenige zu qualifizieren sei, der die Vervielfältigung vornimmt, da er allein den technischen Vorgang der Aufzeichnung auslöse, welcher zur Speicherung einer individuellen Kundenkopie und nicht zu einer Masterkopie führe. Die vom Nutzer vorgenommenen Vervielfältigungen der Sendungen wurden dabei als zulässige Privatkopien im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG angesehen. Ob die Betreiber der Internetvideorekorder zugleich das

Recht der Fernsehsender auf Weiterendung gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 3, § 20 UrhG verletzen, wurde in der Entscheidung nicht geklärt.

### Aktuelle Entscheidung des BGH

Mit dieser Frage hatte sich der BGH in seiner jüngsten Entscheidung (Urteil vom 11.04.2013 – Az. I ZR 152/11) zu beschäftigen. Zunächst stellte er fest, dass die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Verletzung des ►

Vervielfältigungsrechts im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 UrhG überzeugend seien. Anschließend bestätigte er, dass die Betreiber von Internetvideorekordern grundsätzlich das Recht auf Weitersendung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1, § 15 Abs. 2 Nr. 3, § 20 UrhG verletzen. Voraussetzung sei insoweit, dass der Inhalt der Sendung durch funktechnische Mittel einer Mehrzahl von Nutzern der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werde, wobei die Weitersendung zeitgleich mit dem Empfang erfolgen und in ihrer Bedeutung als Werknutzung anderen durch öffentliche Wiedergabe erfolgten Werknutzungen entsprechen müsse. Diese Voraussetzungen sah der BGH als erfüllt an. Mit Empfang der Sendesignale der Funksendungen würden diese zeitgleich an die Onlinevideorekorder der Kunden weitergeleitet und dadurch, dass den Kunden vom Betreiber eine Empfangsvorrichtung zur Verfügung gestellt werde, sei die Tätigkeit in ihrer Bedeutung als Werknutzung den anderen vom Gesetz vorgesehenen Werknutzungen durch öffentliche Wiedergabe vergleichbar. Ferner führte der BGH aus, dass insoweit bereits wenige Personen eine Öffentlichkeit im Sinne des § 15 Abs. 3 UrhG bilden könnten.

### Fehlende Durchführung des Schiedsstellenverfahrens

Die daraus folgende Verletzung des Weitersenderechts durch die Betreiber der Internetvideorekorder kann jedoch vermieden werden. § 87 Abs. 5 UrhG räumt anderen Unternehmen nämlich einen Anspruch auf Gewährung einer Lizenz zur Weitersendung ein. Auf diesen Anspruch haben sich die Betreiber der Plattformen bezogen und vorgetragen, dass RTL und SAT.1 hinsichtlich der Verlet-

zungen durch die Betreiber Ansprüche aus Rechten geltend gemacht hätten, welche sie tatsächlich aufgrund des nach § 87 Abs. 5 UrhG bestehenden Kontrahierungszwangs anschließend zu gewähren hätten. Hierüber hat das Berufungsgericht jedoch nach Ansicht des BGH zu Recht nicht entschieden. Die Frage des Kontrahierungszwangs sei nämlich in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 1 UrhWG zunächst von der insoweit zuständigen Schiedsstelle Urheberrecht beim Deutschen Patent- und Markenamt zu beantworten. Dies gelte auch dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – im Rahmen einer Klage der Zwangslizenz einwand er-

---

„Zumindest besteht nun Klarheit dahingehend, dass die Nutzer bedenkenlos Kopien über Internetvideorekorder anfertigen können.“

---

hoben werde. Zweck der vorrangigen Durchführung eines Schiedsstellenverfahrens sei es, von der Sachkunde der Schiedsstelle zu profitieren. Der BGH kritisierte zu Recht, dass das Berufungsgericht aufgrund des notwendigen, aber nicht durchgeführten Schiedsstellenverfahrens von der Unzulässigkeit des Zwangslizenz einwands ausgegangen ist. Er machte deutlich, dass das Verfahren auszusetzen gewesen wäre, um den Betreibern der Internetvideorekorder das Anrufen der Schiedsstelle zu ermöglichen. § 16 Abs. 2 Satz 2 UrhWG ermöglicht es den Parteien, die Schiedsstelle anzurufen, wenn sich während eines Rechtsstreits herausstellt, dass die Anwend-

barkeit oder Angemessenheit eines Tarifs streitig ist. Da das Berufungsgericht dem nicht nachgekommen war, hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und den Fall zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

### Prüfungsgegenstand des OLG

Es liegt nun an dem Oberlandesgericht, zunächst zu entscheiden, ob die Beklagten berechtigt gewesen sind, den Zwangslizenz einwand zu erheben. Wenn dies der Fall sein sollte, wird es das Verfahren aussetzen müssen, um den Beklagten die Möglichkeit zu geben, die Schiedsstelle anzurufen. Die Schiedsstelle wird dann zu prüfen haben, ob die Betreiber der Internetvideorekorder einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrags über die Einräumung des zur Weitersendung erforderlichen Nutzungsrechts haben. In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, ob die Klägerin Inhaberin der entsprechenden Nutzungsrechte ist. Da sie mit der Verwertungsgesellschaft VG Media einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, könnte die Weitersendung durch Internetvideorekorder – sofern es sich nicht um eine neue Nutzungsart handelt – von dem Wahrnehmungsvertrag erfasst sein, so dass die VG Media Verfügungsberechtigt ist und die Beklagten nur ihr gegenüber den Zwangslizenz einwand erheben können. Unabhängig davon, wer zur Einräumung des Rechts zur Weitersendung befugt ist, müssen die Betreiber der Internetvideorekorder die Lizenzgebühren nach § 372 Satz 1 BGB unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zunächst hinterlegen, da sie bereits die streitigen Nutzungen vornehmen, ohne dass ein Lizenzvertrag tatsächlich abgeschlossen wurde. Hierauf hat der BGH das Berufungsgericht hingewiesen. ►

**Ausblick**

Es bleibt abzuwarten, ob das Berufungsgericht die Betreiber für berechtigt hält, den Zwangslizenzeinwand zu erheben. Sollte dies der Fall sein, wird es dauern, bis die Schiedsstelle über den Anspruch auf Abschluss eines Lizenzvertrags entscheidet. Zumindest besteht nun Klarheit dahingehend, dass die Nutzer bedenkenlos Kopien über Internetvideorekorder anfertigen können. Stellt sich dann jedoch heraus, dass ein Zwangslizenzeinwand nicht berechtigt ist, so könnte dies zugleich bedeuten, dass die von den Nutzern angefertigten Kopien von offensichtlich illegalen Vorlagen stammen und damit auch nicht mehr zulässig im Sinne des § 53 Abs. 1 UrhG sind. Rückwirkend kann diese Offensichtlichkeit für Nutzer nicht angenommen werden. Ob dies ab einer Entscheidung der Fall ist, ist jedoch gleichermaßen fraglich. ◀



**Dr. Alexander R. Klett,**  
LL.M., Rechtsanwalt,  
Reed Smith, München

aklett@reedsmith.com



**Kathrin Schlüter,**  
LL.M., Rechtsanwältin,  
Reed Smith, München

kschlueter@reedsmith.com



**HAYER & MAILÄNDER**  
RECHTSANWÄLTE

Stuttgart · Frankfurt · Dresden · Brüssel

## Das Vertrauen unseres Mandanten ...

**... verdienen wir täglich neu: mit überzeugender Beratung.**

HAYER & MAILÄNDER berät Unternehmen und Unternehmer seit mehr als 40 Jahren in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Mit unserem Team von 30 Anwälten begleiten wir unsere Mandanten in allen Phasen der Unternehmensentwicklung. Unsere Beratung ist individuell, zielorientiert und kostenbewusst. Zu unseren traditionellen Stärken gehört die Arbeit im internationalen Umfeld, für die wir weltweit langjährige Best-Friends-Beziehungen zu ausländischen Anwälten unterhalten.

**Mehr unter [www.haver-mailaender.de](http://www.haver-mailaender.de)**

**HAYER & MAILÄNDER Rechtsanwälte · Stuttgart · Frankfurt · Dresden · Brüssel**  
Lenzhalde 83-85 · 70192 Stuttgart · Telefon +49 (0) 7 11 / 2 27 44-0  
info@haver-mailaender.de · www.haver-mailaender.de